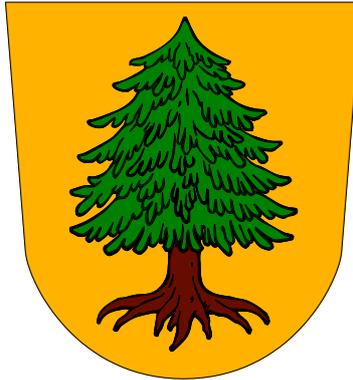


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 14 / 2023



Datum der Herausgabe: 06.12.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 127367

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Viechtach
(Ehrungssatzung – ES)

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Viechtach (Ehrungssatzung – ES)

Vom 05.12.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ehrungen

(1) ¹Die Stadt Viechtach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten folgende Ehrungen in aufsteigender Reihenfolge:

- a) die Dominicus-von-Linprun-Medaille (§ 2),
- b) die Ehrenmedaille (§ 3),
- c) den Ehrenbrief (§ 4) und
- d) die Ehrenbürgerwürde (§ 5).

²Die Ehrungen können an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kunst, der Wissenschaft, des sozialen, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl der Stadt Viechtach und ihrer Einwohner in hohem Maße gefördert haben. ³Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Grad und dem Umfang der jeweiligen Verdienste und ihrer Bedeutung für die Stadt Viechtach und deren Einwohner. ⁴Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden. ⁵Das Vorschlagsrecht zur Verleihung einer Auszeichnung obliegt dem ersten Bürgermeister bzw. der ersten Bürgermeisterin oder den Stadtratsfraktionen. ⁶Die Vorschläge sind in Textform mit entsprechender Begründung beim ersten Bürgermeister bzw. bei der ersten Bürgermeisterin einzureichen. ⁷Der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin legt die Vorschläge dem Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zur Entscheidung vor. ⁸Die Ehrungen sollen grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus erfolgen, wobei die Verleihung der Ehrungen jeweils im Frühjahr des Folgejahres stattfinden sollen.

(2) Weiterhin verfügt die Stadt Viechtach über folgende spezielle Ehrungen:

- a) Die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ bzw. „Altbürgermeisterin“ (§ 6),
- b) Benennung von Straßen, Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (§ 7),
- c) die Auszeichnung für sportlichen Erfolg (§ 8),
- d) die Eintragung in das Goldene Buch (§ 9),
- e) Auszeichnung für Mitglieder des Stadtrates (§ 10),
- f) Ehrung von Alters-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Priesterjubilare und Geburtstagen (§ 11) und
- g) Totenehrung (§ 12).

§ 2 Dominicus-von-Linprun Medaille

- (1) Mit der Dominicus-von-Linprun-Medaille ehrt die Stadt Viechtach diejenigen Mitmenschen, die sich in ihrem speziellen Wirkungskreis zum Wohle dieses Umfeldes und der Stadt Viechtach überdurchschnittlich engagiert haben und überdurchschnittliche Leistungen vorweisen können.
- (2) ¹Die Dominicus-von-Linprun-Medaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 35 mm. Sie besteht aus Silber und zeigt
 - auf der Vorderseite das alte Rathaus und darunter das Stadtwappen mit der Aufschrift „Stadt Viechtach – 1104 - 1953“
 - auf der Rückseite das Bildnis von Dominicus von Linprun mit Umschrift „Johann Georg Dominicus von Linprun - * 1714 in Viechtach“

²Die konkrete Darstellung ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung.
- (3) Über die Verleihung der Dominicus-von-Linprun-Medaille entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Verleihung kann im Rahmen einer festlichen Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 3 Die Ehrenmedaille

- (1) ¹Die Ehrenmedaille wird als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste oder für verdienstvolles Wirken für das Wohl der Stadt Viechtach verliehen. ²Die Stadt Viechtach ehrt damit Mitmenschen, die sich durch ihren Einsatz im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich, in der Ausübung und Förderung der Kultur, Verdienste erworben haben, die zum Wohle der Stadt Viechtach oder ihrer Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung sind.
- (2) ¹Die Ehrenmedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 35 mm. Sie besteht aus Silber und zeigt
 - auf der Vorderseite das alte Rathaus und darunter das Stadtwappen mit der Aufschrift „Stadt Viechtach – 1104 - 1953“
 - auf der Rückseite am Münzrand die kreisförmige Umschrift „In Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Viechtach“ - in der Mitte das Wort „Ehrenmedaille“

²Die konkrete Darstellung ergibt sich aus der Anlage 2 zur Satzung.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Verleihung kann im Rahmen einer festlichen Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 4 Der Ehrenbrief

- (1) ¹Der Ehrenbrief wird an Persönlichkeiten verliehen die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet oder in Erfüllung von Aufgaben oder Maßnahmen zum Wohle der Stadt Viechtach in besonders hohem Maße verdient gemacht haben. ²Die Stadt Viechtach ehrt damit Mitmenschen, die sich auf mehreren Ebenen des ehrenamtlichen oder beruflichen Engagements zum Wohle der Stadt Viechtach eingesetzt haben.
- (2) Die Verleihung eines Ehrenbriefes wird in Form einer künstlerisch gestalteten Urkunde vorgenommen.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbriefes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Die Verleihung soll im Rahmen einer besonders festlichen Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 5 Die Ehrenbürgerwürde

- (1) ¹Die Ehrenbürgerwürde nach Art. 16 GO wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonders herausragendem Maße um das Wohl der Stadt Viechtach verdient gemacht haben und deren Verdienste über den Bereich der Stadt Viechtach hinaus Wirkung zeigen. ²Die Stadt Viechtach ehrt damit Mitmenschen, die durch ihr Wirken, die Entwicklung der gesamten Stadt im nachhaltig positiven Sinne beeinflusst und gefördert haben. ³Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürgerin oder Bürger der Stadt Viechtach sein.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgt durch die Aushändigung der gerahmten Urkunde für Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerinnen der Stadt Viechtach.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgt durch den ersten Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin im Rahmen einer besonders festlichen Veranstaltung.
- (5) ¹Eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Verstorbene ist nicht möglich. ²Die Ehrenbürgerwürde erlischt mit dem Tod.

§ 6 Die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ bzw. „Altbürgermeisterin“

- (1) Einem früheren ersten Bürgermeister bzw. einer früheren ersten Bürgermeisterin, der bzw. die sich um die Stadt Viechtach besonders verdient gemacht hat, kann gemäß Art. 29 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ bzw. „Altbürgermeisterin“ verliehen werden.

- (2) ¹Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat. ²Über die Verleihung wird dem Altbürgermeister bzw. der Altbürgermeisterin eine Urkunde ausgehändigt. ³Die Übergabe der Urkunde erfolgt durch den ersten Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Festaktes.
- (3) Die Ernennung steht anderen Ehrungen nicht entgegen.

§ 7

Benennung von Straßen, Schulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen

¹Die Stadt Viechtach kann Straßen, Wege, Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen nach Persönlichkeiten benennen, die sich besondere Verdienste erworben haben oder deren Gedenken besonders wichtig im Sinne der Erinnerungskultur. ²Die Benennung soll nicht nach lebenden Persönlichkeiten erfolgen.

§ 8

Die Auszeichnung für sportlichen Erfolg (Sportmedaille)

- (1) Die Auszeichnung für sportlichen Erfolg findet durch Überreichung einer Sportmedaille statt.
- (2) ¹Die Sportmedaille hat die Form einer runden Glasmedaille mit einem Durchmesser von 100 mm und einer Stärke von 10 mm. Sie zeigt
- in Feinstgravur: Das Stadtwappen und 5 Sportembleme sowie der Umschrift „AUSZEICHNUNG FÜR SPORTLICHEN ERFOLG STADT VIECHTACH“
- ²Die konkrete Darstellung ergibt sich aus der Anlage 3 zur Satzung.
- (3) Es können Mannschaften, Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die in Viechtach ihren Wohnsitz haben oder Viechtacher Vereinen angehören und
- a) den 1., 2. oder 3. Platz in einer Bayerischen Meisterschaft belegt haben oder
 - b) die in einer deutschen oder internationalen Meisterschaft mit Erfolg teilgenommen haben.
- (4) ¹Vorschlagsberechtigt sind der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin, die Stadtratsmitglieder und die örtlichen Vereine. ²Mit den Ehrungsvorschlägen sind Ablichtungen der Siegerurkunden des jeweiligen Fachverbandes einzureichen. ³Die Vorschläge sind in Textform mit entsprechender Begründung beim ersten Bürgermeister bzw. der ersten Bürgermeisterin einzureichen.
- (5) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Die Verleihung soll im Rahmen einer dem Anlass entsprechenden Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 9

Die Eintragung in das Goldene Buch

- (1) Die Stadt Viechtach führt ein Goldenes Buch.
- (2) Führende Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport sowie Präsidiumsmitglieder von besonderen Tagungen und Delegationen von Partnerstädten können sich in das Goldene Buch eintragen.
- (3) Ferner können Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Viechtach verdient gemacht haben, mit der Eintragung in das Goldene Buch geehrt werden.
- (4) ¹Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen. ²Während eines Zeitraums von sechs Wochen vor bis eine Woche nach einer Wahl oder Abstimmung soll keine Eintragung durch eine wählbare Persönlichkeit aus der Politik erfolgen.
- (5) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.
- (6) Über die Eintragung in das goldene Buch entscheidet der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin.

§ 10

Auszeichnung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) ¹Ausscheidende Stadtratsmitglieder erhalten bei einer Mitgliedschaft von mindestens sechs Jahren ein Abschiedsgeschenk, das einen persönlichen Bezug zur Stadt Viechtach aufweisen soll. ²Bei einem vorzeitigen Ausscheiden werden diese mit der Übergabe eines Buchgeschenks gewürdigt.
- (2) Bei einer Mitgliedschaft von mindestens 12 Jahren erhalten diese die Dominicus-von-Linprun-Medaille.

§ 11

Ehrung von Alters-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Priesterjubilaren und Geburtstagen

- (1) Altersjubilare erhalten
 - a) zur Vollendung des 80. Lebensjahres,
 - b) zur Vollendung des 85. Lebensjahres,
 - c) zur Vollendung des 90. Lebensjahres,
 - d) zur Vollendung des 95. Lebensjahres und
 - e) ab Vollendung des 100. Lebensjahres jährlich

auf deren Wunsch einen Besuch vom ersten Bürgermeister bzw. von der ersten Bürgermeisterin oder ein Glückwunschsreiben der Stadt Viechtach.

- (2) Altersjubilare, die das 70. Und 75. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jeweils ein Glückwunschsreiben der Stadt Viechtach.
- (3) ¹Ehejubilare erhalten beim 50., 60., 65., 70. oder 75-jährigen Ehejubiläum auf deren Wunsch einen Besuch vom ersten Bürgermeister bzw. von der ersten Bürgermeisterin. ²Entsprechendes gilt bei Lebenspartnerschafts- und Priesterjubiläen.
- (4) Bei Geburt eines Kindes wird eine Glückwunschkarte und ein Lätzchen verschickt.
- (5) Bei Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Alters- und Priesterjubiläen wird als Anerkennung ein Sachgeschenk im Wert von maximal 30 Euro übergeben.
- (6) Über die Ehrung der vorstehenden Absätze entscheidet der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin.
- (7) Die Datennutzung richtet sich nach Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

§ 12 Totenehrung

- (1) Für Personen, die Mitglieder des Stadtrates oder eines Gemeinderates der ehemaligen Gemeinden Blossersberg, Schlatzendorf, Schönau, Wetzell oder Wiesing waren, sowie für sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Feuerwehrkommandanten, Feldgeschworene) der Stadt Viechtach, einer ehemaligen Gemeinde oder einer von der Stadt verwalteten juristischen Person, veröffentlicht die Stadt Viechtach einen Nachruf im Viechtacher Bayerwald-Boten und im Viechtacher Anzeiger.
- (2) Während der Trauerfeier kann durch den ersten Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin oder einer Vertretung nach Abstimmung mit den Angehörigen ein Trauerkranz oder eine Schale der Stadt Viechtach niedergelegt werden., wenn dies im Einzelfall von der Trauerfamilie nicht unerwünscht ist.
- (3) Beim Volkstrauertag wird ein Kranz mit dem Band „Zum Gedenken Stadt Viechtach“ niedergelegt.
- (4) Über die Ehrung der vorstehenden Absätze entscheidet der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin.

§ 13 Weitere Auszeichnungen und Ehrungen

¹Weitere Ehrungen, Auszeichnungen oder Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung behält sich die Stadt Viechtach im Einzelnen vor. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat, soweit nicht nach der Geschäftsordnung (GeschO) der erste Bürgermeister bzw. die erste Bürgermeisterin oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 14 Widerruf der Ehrung

- (1) ¹Die Ehrungen nach den § 2 bis 8 können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ²Der Beschluss über den Widerruf der Ernennung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (Art. 16 Abs. 2 GO).

(2) Im Falle des Widerrufs ist die Auszeichnung an die Stadt Viechtach zurückzugeben.

§ 15
Recht auf Ehrung

¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Stadt Viechtach. ²Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des zuständigen Organs der Stadt Viechtach.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über Ehrungsgrade vom 17.12.1998, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 07.08.2017, außer Kraft.

Viechtach, 05.12.2023

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage 1 (Anlage zu § 2 (Darstellung der Dominicus-von-Linprun-Medaille))



Anlage 2 (Anlage zu § 3 (Darstellung der Ehrenmedaille))



Anlage 3 (Anlage zu § 8 (Darstellung der Sportmedaille))

